

INFOBLATT ZUR VORSORGEVOLLMACHT

Zweck der Vorsorgevollmacht

Für den Fall einer unfall-, krankheits- oder altersbedingten Handlungsunfähigkeit ist es sehr sinnvoll eine so genannte Vorsorgevollmacht zu errichten. Hierdurch wird die Handlungsfähigkeit in einer Krisensituation gewährleistet und in der Regel ein gesetzliches Betreuungsverfahren durch das Vormundschaftsgericht ausgeschlossen.

Das vormundschaftsgerichtliche Betreuungsverfahren

Im Jahre 1990 hat der Gesetzgeber die Gebrechlichkeitspflegschaft und die Vormundschaft für Erwachsene abgeschafft und durch das Betreuungsrecht ersetzt (§§ 1896 bis 1908i BGB). Danach kann das Vormundschaftsgericht für einen Volljährigen, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder anderer Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist seine Angelegenheiten zu besorgen, auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer bestellen.

Ersatz durch Vollmacht

Die Anordnung einer Betreuung entfällt, wenn der Betroffene für den Fall seiner Behinderung einer Person seines besonderen Vertrauens eine Vollmacht erteilt hat (§§1896 II 2,164,167 BGB). Damit hat der

Gesetzgeber einen besonderen Typ der Vollmacht geschaffen, der allgemein „Vorsorgevollmacht“ genannt wird. Diese private Lösung ist dem gerichtlichen Betreuungsverfahren vorzuziehen, weil:

- sie dem Vollmachtgeber die Möglichkeit gibt, selbst eine Person seines Vertrauens auszuwählen und er nicht auf eine möglicherweise unpersönliche Auswahl durch das Vormundschaftsgericht angewiesen ist („Familienfremder Betreuer“);
- der Bevollmächtigte dem Vollmachtgeber persönlich rechen- schaftspflichtig ist und
- die Kosten eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens und die Vergütung für den Betreuer entfallen.

Als Bevollmächtigte kommen Personen des besonderen persönlichen Vertrauens in Betracht. Für den Fall ihrer Verhinderung sollte stets auch ein Ersatzbevollmächtigter benannt werden.

Inhaltlich kann sich die Vollmacht auf alle persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten oder auf einzelne Teilbereiche, z. B. die finanziellen Angelegenheiten, beziehen.

Getrennte Vollmachten sinnvoll

Hier kann es sinnvoll sein, für einzelne Teilbereiche getrennte Vollmachten zu errichten, so insbesondere für medizinische und für vermögensrechtliche Belange. Auf diese Weise besteht zunächst die Möglichkeit, verschiedene Personen einzusetzen. Wenngleich jede Person das besondere Vertrauen des Vollmachtgebers genießen sollte, so besteht vielleicht das Bedürfnis, die vermögensrechtlichen und die medizinischen Angelegenheiten in verschiedene Hände legen.

Form und Wirksamwerden

Die Vorsorgevollmacht bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form. Empfehlenswert ist die Errichtung durch eine notarielle Beurkundung, weil sie die Feststellung der Geschäftsfähigkeit sowie die fachkundige Beratung und Gestaltung einschließt. Eine Beurkundung durch den Notar ist in diesen Fällen zwar nur zwingend notwendig, wenn Grundbesitz zum Vermögen gehört. Doch sorgt generell eine notarielle Beurkundung für die notwendige Akzeptanz eines schriftlich erklärten Willens bei Behörden und Institutionen, wenn man seine rechtlichen An-gelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Dabei kann aus Sicherheitsgründen bestimmt werden, dass der Notar nur eine Ausfertigung erteilt. Solange sich diese Ausfertigung im Besitz des Vollmachtgebers befindet, ist ein Missbrauch ausgeschlossen. Es kann auch verfügt werden, dass der Notar erst dann eine Ausfertigung der Vollmacht herausgeben darf, wenn ihm ein fachärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand vorliegt. Dies führt allerdings im Ernstfall zu Verzögerungen. Wenn ein uneingeschränktes persönliches Vertrauensverhältnis besteht, ist es in der Regel vertretbar, die Vollmachtsurkunde bzw. die notarielle Ausfertigung dem Bevollmächtigten auszuhändigen mit der - lediglich im Innenverhältnis wirksamen - Weisung, nur beim Eintritt eines Vorsorgefalles (Geschäftsunfähigkeit oder sonstige Betreuungsbedürftigkeit) davon Gebrauch zu machen. Hierbei kann das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vollmacht- nehmer gesondert geregelt werden.

Zentrales Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungs- verfügungen

Die Bundesnotarkammer hat ein kostenloses zentrales Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen eingerichtet. Stimmt

derjenige, der solch eine Vollmacht notariell beurkunden lässt, zu, meldet der Notar diese an das Register. Dabei werden nur Art und Umfang der Verfügung mitgeteilt. Der Vorteil des Registers besteht darin, dass die Gerichte selbst im eiligsten Fall noch an die Daten und generellen Inhalte der Verfügung oder Vollmacht herankommen. So können Betroffene sicher sein, dass die Anordnung unnötiger Betreuungen oder die Bestellung nicht gewünschter Personen als Betreuer weitgehend vermieden werden.

(Rechtsanwalt und Notar Christian Knoop, Kurfürstendamm 134, 10711 Berlin/Version Mai 2007.60/4)